

Satzung

des Heimat- und Verkehrsvereins Hoheneiche 1975

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen 'Heimat- und Verkehrsverein Hoheneiche 1975'.
2. Der Heimat- und Verkehrsverein Hoheneiche 1975 hat seinen Sitz in Wehretal, Ortsteil Hoheneiche und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung 1977.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - a. der Pflege des Heimatgedankens,
 - b. der Erschließung der heimatlichen Schönheiten,
 - c. der Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die der Erholung der Bevölkerung dienen,
 - d. der Verschönerung des Ortsbildes.

Eine Unterstützung des Vereins durch die Gemeindeverwaltung wird angestrebt. Der Verein ist nicht an eine Partei gebunden und verhält sich in Fragen der Parteipolitik neutral.

Der Vorstand als solcher ist bemüht, sich in besonderen Fällen mit der Gemeindeverwaltung über evtl. körperliche oder auch maschinelle Unterstützung in Verbindung zu setzen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Aufnahme, Beitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den Zwecken des Vereins zu dienen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
3. Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Beitrag zu leisten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages folgenden Monatsersten. Der Mitgliedsbeitrag ist ggf. von der Jahreshauptversammlung festzulegen.

§ 4

Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Es werden keine Ersatzleistungen vorgenommen.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
3. Der Ausschluss wird ausgesprochen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Satzung und des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann der Auszuschließende innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassierer,
dem 1. Beisitzer,
dem 2. Beisitzer,
dem 3. Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Hilfsorgane, Leistungen von Mitgliedern

1. Zur Unterstützung des Vorstandes (Vereins) werden in der Mitgliederversammlung außerdem gewählt
 - a. 2 Kassenprüfer,
 - b. 1 Grillhüttenwart,
 - c. Ausschüsse für besondere Aufgaben.
2. Die Leistungen aller Mitglieder im Verein sind kostenlos und erfolgen ohne Anrechnung auf Beiträge und Umlagen.

§ 7

1. Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über die eingebrachten Anträge, die Entlastung des gesamten Vorstandes, die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren und über Satzungsänderungen. Einzelentlastung jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes kann beantragt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen **eines** Drittels der Mitglieder schriftlich einzuberufen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 8

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede so einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderungsfällen übernimmt er dessen volle Amtspflicht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
4. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahlen geheim durchzuführen. Bei mehreren Wahlvorschlägen findet eine geheime Wahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 9

Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich; in diese ist jederzeit dem 1. und 2. Vorsitzenden ggf. Einsicht zu gewähren.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er den Kassenprüfern Rechnung vor.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
5. Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11

Jedes nach dem Beschlussdatum eintretende Vereinsmitglied erklärt sich durch seinen Eintritt mit der Satzung einverstanden.

Die Satzung tritt am 10. März 1984 in Kraft.

Wehretal-Hoheneiche, den 10. März 1984

Leonhard Fx +
Wilhelm Kromp
Richard Seidel
Werner Jäger
Werner Schab
Wilhelm Rode
Franz Spinnradl